

DDR und die UdSSR ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 7). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staaten-Gruppe auf einen der Vertragspartner werden sie dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten, sich unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen (Art. 8). In allen wichtigen internationalen Fragen werden beide Seiten einander informieren, sich konsultieren und gemeinsam abgestimmt handeln (Art. 9). Der Vertrag stärkt die internationale Autorität der DDR und bedeutet eine uneingeschränkte Garantie für ihre vom Imperialismus unabhängige, sozialistische Entwicklung.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien: Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag (Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien, 7. 9. 1967) auf und wurde am 14. 9. 1977 in Sofia unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Der V. geht von der bestehenden brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit beider Staaten aus. Dabei lassen sich beide Seiten von dem Bestreben leiten, ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten

und Völker sowie der Gemeinschaft der sozialistischen Länder umfassend weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern. In ihren Beziehungen lassen sich beide Staaten von den Prinzipien des -\*■ *proletarischen Internationalismus* und den sich aus dem Warschauer Vertrag (-> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) ergebenden Verpflichtungen leiten. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, konsequent für die Festigung der Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften einzutreten. Sie bekräftigen ihre feste Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa (-> *europäische Sicherheit*) und in der ganzen Welt zu fördern und sich in ihren Beziehungen zu Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung von den kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien leiten zu lassen, den entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten. Beide Staaten berücksichtigen, daß die DDR die Grundsätze des —\*■ *Potsdamer Abkommens* erfüllt hat und als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, sowie jene Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben. Beide Seiten lassen sich von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen leiten. In Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden beide Seiten auch künftig die Beziehungen der dauerhaften und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten festigen, die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und vertiefen, einander allseitige Unterstützung gewähren (Art. 1) sowie die materiellen und